

# RS Vwgh 2000/5/11 99/16/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2000

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §281 Abs1;  
LAO Wr 1962 §216 Abs1;  
VwGG §33 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):97/16/0457 B 11. Mai 2000

## Rechtssatz

Im Falle der Aussetzung eines Berufungsverfahrens hat spätestens mit der das Verfahren sodann abschließenden Berufungsentscheidung die Aussetzung ihre Wirkung verloren (Hinweis B 23.10.1985, 84/17/0078; B 24.6.1997, 94/08/0126). In diesen genannten Fällen war im Zeitpunkt der Einstellung durch den VwGH das Berufungsverfahren bereits beendet; unter diesem Aspekt ist der Rechtssatz zu sehen, wonach das mit einer gegen einen Aussetzungsbescheid gerichteten Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde erreichbare Ziel, durch Aufhebung des Aussetzungsbescheides die Fortsetzung des Berufungsverfahrens herbei zu führen, mit dem Abschluss des Verfahrens durch Erlassung der Berufungsentscheidung gegenstandslos geworden sei.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160084.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)